

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 152/2011

Sitzung vom 21. September 2011

**1140. Motion (Erhöhung des Anteils an erneuerbarem Strom
im Kanton Zürich [Ausbaupfad])**

Kantonsrätin Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, sowie Kantonsrat Ralf Margreiter und Kantonsrätin Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, haben am 30. Mai 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für einen Ausbaupfad an Strom aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, Photovoltaik, Biomasse und Abwasserklärung, Wind, Geothermie) sowie Strom aus der Kehrlichtverbrennung zu schaffen, damit das Potenzial von 2750 GWh Stromproduktion gemäss Energieplanungsbericht 2010 bis zum Jahr 2025 realisiert wird.

Begründung:

Das gemäss Energieplanungsbericht ausgewiesene Potenzial zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen sowie aus Kehrlichtverbrennungsanlagen ist bis zum Jahr 2025 auszuschöpfen, damit die Abhängigkeit von Atomstrom beseitigt wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon, Ralf Margreiter und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motion verlangt, das im Energieplanungsbericht 2010 aufgezeigte langfristig (ab dem Jahr 2050) nutzbare Potenzial von jährlich 2750 GWh Strom aus erneuerbaren Quellen bereits im Jahr 2025 auszuschöpfen.

Den Energieplanungsbericht 2010 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 825/2011 zurückgezogen, da er nicht mehr mit der nach dem Unfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima geänderten Energiepolitik des Bundes in Einklang steht. Bis Ende 2012 sollen die Auswirkungen der neuen Ausgangslage abgeklärt und die Haltung des Regierungsrates in einem überarbeiteten Energieplanungsbericht 2012 dargestellt werden. Die im Energieplanungsbericht 2010 aufgezeigte langfristig zu erreichende Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen ist von dieser Änderung des energiepolitischen Umfelds nicht betroffen und entspricht weiterhin dem heutigen Kenntnisstand.

Diesbezügliche Ausbaumöglichkeiten gibt es langfristig im Kanton Zürich vor allem beim Kehricht, bei der Biomasse, der Sonnenenergie und der Geothermie. Für die Wasser- und Windkraftnutzung bestehen nur wenige geeignete Standorte.

Eine kurzfristige Steigerung der Stromproduktion in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ist durch den vorzeitigen Ersatz der bestehenden Anlagen möglich. Gemäss §2 Abs. 3 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (LS 712.1) besteht bereits heute für KVA die Pflicht, die anfallende Energie nach dem Stand der Technik zu nutzen. So werden in KVA bei wesentlichen Umbauten oder Erneuerungen immer auch die Anlagen zur Energiegewinnung für Strom und Wärme dem Stand der Technik angepasst, wie z. B. derzeit in Winterthur. Sofern sich bei einzelnen Anlagen herausstellt, dass infolge veränderter Rahmenbedingungen oder neuer technischer Lösungen eine wirtschaftlich vertretbare Erhöhung der Energienutzung möglich ist, kann deren Umsetzung mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen auch angeordnet werden. Bei der Hälfte der bestehenden Ofenlinien im Kanton stehen bis 2025 jedoch keine Erneuerungen an. Um bis zu diesem Zeitpunkt das ausgewiesene Potenzial auszuschöpfen, müsste die Hälfte der Anlagen vorzeitig umgerüstet werden. Die entsprechenden Abschreibungen würden in diesem Fall mehrere 100 Mio. Franken betragen.

Bei der Biomasse kann die angenommene längerfristige zusätzliche Stromproduktion erreicht werden, wenn die gesamte Menge der heute noch ungenutzten Rohstoffe – vor allem Energieholz – in Wärmekraftkopplungsanlagen eingesetzt wird. Beim heutigen Stand der Technik sind dafür grosse Anlagen mit entsprechenden Wärmenutzungsmöglichkeiten nötig, die in städtischen Gebieten erstellt werden müssten. Ohne entsprechende finanzielle Anreize ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren weiterhin vorwiegend kleinere Holzfeuerungen ohne Stromproduktion in Betrieb genommen werden.

Für die Ausschöpfung des kantonalen Potenzials der Sonnenenergie müssten auf einer Fläche von knapp 10 km² Fotovoltaikanlagen installiert werden. Bei den heutigen Preisen ergäbe dies bis 2025 Ausgaben von insgesamt rund 10 Mrd. Franken, die über ein grosszügiges Fördersystem ausgelöst werden müssten.

Um die angenommene längerfristig mögliche Stromproduktion aus Geothermieranlagen nutzen zu können, wären acht bis zehn Anlagen in der Grösse des abgebrochenen Projekts in Basel nötig. Insbesondere bezüglich Bautechniken, die ohne Erdbebenrisiko anwendbar sind, ist die Forschung noch gefordert. Bis 2025 werden im günstigsten Fall voraussichtlich höchstens zwei kleinere Pilotanlagen in Betrieb sein, welche die längerfristig mögliche Stromproduktion bei Weitem nicht decken.

Solche Pilotprojekte, die pro Anlage Investitionen im Umfang von 50 bis 100 Mio. Franken (ohne Fernwärmenetze) benötigen, sind auf allgemeine Kostenzuschüsse oder Risikogarantien angewiesen.

Zusammenfassend würde der mit der Motion geforderte vollständige Ausbau bis 2025 – soweit überhaupt umsetzbar – gesamthaft zusätzliche Investitionen von jährlich etwa 1 bis 2 Mrd. Franken benötigen. Angesichts der heutigen Energiepreise sind die meisten Anlagen in den nächsten Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben. Deshalb müsste ein Grossteil der anfallenden Kosten über eine Förderung abgedeckt oder der Bau von Anlagen verordnet werden.

Wegen der mittelfristig erheblichen technischen und wirtschaftlichen Unwägbarkeiten ist es nicht zweckmässig, den geforderten Ausbaupfad für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2025 gesetzlich festzulegen. Im Rahmen des Energieplanungsberichts 2012 sollen aber die technisch möglichen und wirtschaftlich verträglichen Zubauten mit den dafür notwendigen Umsetzungsstrategien und Zeitrahmen ausführlicher aufgezeigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird auch die neue Energiepolitik des Bundes und dabei besonders dessen Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen klarer umrissen sein.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 152/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi